

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen
Drucksache 19/0400 (B.144)

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin über
Senatskanzlei – G Sen –

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über die **Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen**
Drucksache Nr. 19/0400 (B.144)

Die Senatsverwaltung für Finanzen legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner 14. Sitzung vom 23. Juni 2022 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird beauftragt, rechtzeitig ein Konzept für die Verwendung der Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich vorzulegen. Darin sollen auch geprüft werden, welche rechtlichen (z.B. preisrechtlichen) oder organisatorischen Maßnahmen in Berlin ergriffen werden können, um die Folgen stark steigender Energiepreise zu bewältigen. Jeweils sollen die Maßnahmen, die der Bund auf diesem Feld ergriffen hat, dargestellt und eingeschätzt werden.“

A. Hierzu wird berichtet:

Mit dem Haushaltsgesetz 2022/2023 wurde als Reaktion auf die sich bereits im Jahr 2021 abzeichnenden Kostensteigerungen im Energie- und Stromsektor die „Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerung im öffentlichen und privaten Bereich“ (Energiekostenrücklage) eingerichtet und mit 380 Mio. € ausgestattet. Dieser Sachverhalt ist ursprünglich Gegenstand der hier in Rede stehenden Auflage.

In Folge der Sanktionen aufgrund des kriegerischen Angriffs Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 hat sich der Preisauftrieb rasant beschleunigt.

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 – NHG 22/23) wurden deshalb erhebliche zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für Privatpersonen, Unternehmen und Einrichtungen adressiert, die besonders unter den Energiekostensteigerungen in Folge der Sanktionen leiden.

Der Senat hat mit der Senatsvorlage S-751/2022 „Zeitplan für die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes zum Doppelhaushalt 2022/2023“ die abschließende Themenliste des Nachtragshaushaltsplans 2022/2023 zur Kenntnis genommen. Die Senatsverwaltungen hatten Gelegenheit, der Senatsverwaltung für Finanzen ihre Hinweise zur finanziellen Ausgestaltung der Themen zu übermitteln.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner Sitzung am 14.11.2022 den Entwurf des NHG 22/23 (Drs 19/0619) beschlossen. Die mit dem Entwurf des NHG 22/23 gegenüber dem Abgeordnetenhaus dargestellten Unterstützungsmaßnahmen, die aus der Energiekostenrücklage finanziert werden sollen, sind teilweise im parlamentarischen Verfahren ergänzt worden. Das Gesetz ist mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) am 26.11.2022 in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich wurden entsprechend der Veranschlagung bei Kapitel 2910, Titel 91923, Mittel in Höhe von 863 Mio. € der Energiekostenrücklage zugeführt. Die planmäßig vorgesehene Tranche für das Haushaltsjahr 2023 wird im laufenden Haushaltsjahr zugeführt.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat gegenüber dem Hauptausschuss mit der Vorlage RN 19/0718 berichtet, wie die Mittel aus der Energiekostenrücklage planmäßig verwendet werden sollen (vgl. Verbindliche Erläuterung bei Kapitel 2910, Titel 91923). Danach stehen im Rahmend der beabsichtigten Entlastungsmaßnahmen des Berliner Senats folgende Beträge überjährig zur Verfügung:

Maßnahme des 10-Punkte-Pakets	aus Energiekostenrücklage finanzierter Betrag in T€
Unterstützung von Privathaushalten	102.500
ÖPNV-Paket	110.000
Notfallfonds für Landesunternehmen (soziale oder energetische Kostenbelastungen, die nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann)	75.000

Unterstützung für Empfänger von Zuwendungen und Entgelten sowie Notfallfonds für Verbände und Vereine	143.000
Finanzierung von Energiekosten für haushaltsfinanzierte Liegenschaften (SILB, Bezirke, ggf. Hochschulen u.a.) und große Fuhrparks (Polizei, Feuerwehr, LVwA, Forsten u.a.)	180.000
Energiekostenbeteiligung an verbundene Dienstleister, zu der das Land rechtlich verpflichtet ist (insbes. Verkehrsunternehmen/ÖPNV, Straßenbeleuchtung, Sporteinrichtungen, Krematorien)	250.000
Geothermie	8.000
Gewährleistung der administrativen Strukturen zur Umsetzung der Hilfen (Beschäftigungspositionen, Digitalisierung und IT)	20.000
Summe	888.500

Die Mittel für die Entlastungsmaßnahmen sind nachrangig zu den Maßnahmen des Bundes (Entlastungspakete I bis III) einzusetzen und setzen – bedingt durch die Heterogenität der Unterstützungsmaßnahmen und ihrer Zielgruppen - entsprechende Konzepte der fachlich zuständigen Senatsverwaltungen voraus.

In den Fachverwaltungen sind im Rahmen dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung eigenständig Kriterien und Verfahrensschritte für die Beantragung der Hilfen aus dem Landeshaushalt und für die Auslegung eines ggf. vorhandenen Ermessensspielraumes festzulegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind inhaltliche Ausgestaltung und Verfahren der vorrangigen Bundeshilfen vielfach noch nicht bekannt oder etabliert.

Neben der Nachrangigkeit ist bei Wirtschaftshilfen auch die Beihilfekonformität Voraussetzung für die Auszahlung. Die Gewährung der Hilfen (insbesondere bei Strom- und Energiekostenzuschüssen, Hilfen für Zuwendungs- und Entgeltempfänger, Hilfen für private und öffentliche Unternehmen) erfordert außerdem, dass die zu unterstützenden Einrichtungen und Unternehmen keine anderen Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer gestiegenen Energiekosten haben und sie auch eigene Anstrengungen für eine Begrenzung des Energieverbrauchs nachweisen.

Für verwaltungsübergreifende Sachverhalte gelten folgende Regelungen:

- a) Finanzierung der Energiekosten bei SILB-Immobilien:
Bei von der BIM GmbH verwalteten Immobilien, die von der Hauptverwaltung und einigen Bezirken genutzt und deren Betriebskosten in den entsprechenden

Einzelplänen veranschlagt sind, kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung. Die BIM GmbH wird in diesen Liegenschaften die Mehrbedarfe im Energiebereich aufgrund der Energiepreisteigerungen unter Beachtung der oben dargestellten Vorgaben zentral aussteuern. Die im FM-Kreislauf veranschlagten Mittel sowie bestehende Betriebs- und Nebenkosten-Guthaben der Verwaltungen werden dabei zunächst ausgeschöpft.

- b) Unterstützung von Energiekosten für Zuwendungsempfängende:
Für die Zuschuss- und Zuwendungsempfängenden wird jeweils ein anteiliger Betrag quotaal allen ausreichenden Verwaltungseinheiten zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieses betraglichen Rahmens können unter den Abwägungen des dezentralen Ermessensspielraums Hilfen ausgereicht werden. Die Senatsverwaltungen bzw. Bezirke sind von der Finanzverwaltung bereits mit gesondertem Schreiben über die zur Verfügung stehenden Beträge informiert worden. Grundlage der Berechnung waren die Istaussgaben 2021 in den einschlägigen konsumtiven Titelgruppen.
- c) Unterstützungsleistungen über Bezirkshaushalte:
Die Höhe der entstandenen Mehrkosten durch Energiekostensteigerungen in den Bezirken kann erst nach dem Jahresabschluss 2022 bzw. 2023 abschließend ermittelt werden. Die Umsetzung der finanziellen Unterstützung der Bezirkshaushalte erfolgt jeweils im Rahmen der Basiskorrektur 2022 bzw. 2023.
- d) Umgang mit nicht benötigten Mitteln:
Nicht benötigte Mittel sind der Senatsverwaltung für Finanzen unverzüglich anzuzeigen, um eine kurzfristige Rückführung an die Rücklage zu gewährleisten.

Die Finanzverwaltung achtet im haushaltswirtschaftlichen Verfahren darauf, dass die Pakete trotz gegenseitiger Durchlässigkeit zunächst im Sinne der parlamentarischen Beschlusslage reserviert bleiben und stellt den jeweils federführenden Senatsverwaltungen für ihr zielgruppenadäquates Auszahlungsverfahren einen entsprechenden Betrag durch Entnahme aus der Rücklage zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2022 hat es keine Entnahmen aus der Rücklage gegeben, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist ab dem 2. Quartal 2023 mit ersten Zahlungsvorgängen zu rechnen. Auf der Grundlage der verbindlichen Erläuterung bei Kapitel 2910, Titel 35923 und 91923 wird über Anträge der Fachverwaltungen und entsprechende Rücklagenentnahmen engmaschig gegenüber dem Hauptausschuss berichtet werden.

Den Berichtsauftrag zur Auflage B. 144 bitten wir als erledigt anzusehen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 10 Nr. 7 GO Sen, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Buchstabe a und § 30 GGO II

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine

D. Gesamtkosten sowie Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Können derzeit nicht beziffert werden
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 14. März 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener
Senator für Finanzen